



Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien
Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Wirtschaftskammerwahlen 2025

Wahlkundmachung

Wahltag

Die Wahlen finden am
Dienstag, dem 11. März 2025, am
Mittwoch, dem 12. März 2025 und am
Donnerstag, dem 13. März 2025 statt.

Wahlzeiten

Die Wahllokale gemäß Anhang 1 sind am
Dienstag, dem 11. März 2025, von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am
Mittwoch, dem 12. März 2025, von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am
Donnerstag, dem 13. März 2025, von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2022 und § 7 der Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Wien

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Wien eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Tel. +43 (0) 1 / 514 50 - 2019, Fax: +43 (0) 1 / 514 50 - 91212, E-Mail: wahl2025@wkw.at.

- Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen werden von der Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede fachlich zuständige Sparte eingerichtet. Die Wahlkommissionen verfügen über eine gemeinsame Geschäftsstelle am Sitz der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahllokale sind im Anhang 1 (III. Anhänge) angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43 (0) 5 / 90 900 - 4082, Fax +43 (0) 5 / 90 900 - 296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Wien

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Wahlkommissionen bei der Wirtschaftskammer Wien sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien (Urwahlen)

a) Wahltag

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahllokale festgelegt:

Dienstag, 11. März 2025, 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch, 12. März 2025, 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Donnerstag, 13. März 2025, 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die Wahllokale sind im Anhang 1 (III. Anhänge) ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 25. November 2024 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab dem 25. November 2024 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Service-Point, Ebene 1, während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Wien vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl, dem 25. November 2024, ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 5. Dezember 2024, 17.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit von 25. November 2024, 8.00 Uhr bis 20. Jänner 2025, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger.

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag

nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 (III. Anhänge) ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Zustimmungs-, oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 27. Jänner 2025, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlags müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten, oder eine von diesem bevollmächtigte Person, zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien ab 27. Jänner 2025, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlags (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmungs- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 3. Februar 2025 um 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <https://www.wko.at/wahl> am Freitag, dem 7. Februar 2025, verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen überdies ab dem 7. Februar 2025 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Service-Point, Ebene 1, während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte kann bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien während der Bürozeiten in der Zeit vom 25. November 2024 bis 3. März 2025 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 10. März 2025, geltend gemacht werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 7. Februar 2025 und 10. März 2025 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Ein Wahlkartenantrag kann auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at> unter Verwendung der digitalen Signatur bis 3. März 2025, 17.00 Uhr gestellt werden.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben. Wird von der Berechtigung zur Stimmabgabe im Wege der Rückmittlung der verschlossenen Wahlkarte Gebrauch gemacht, so hat der Wähler den/die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert/die Wahlkuverts zu legen, diese(s) zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den/die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie bis spätestens 13. März 2025, 23.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien eingelangt ist, andernfalls sie nicht zu berücksichtigen ist.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch in einer der Zweigwahlkommissionen vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in jeder Zweigwahlkommission gemäß Anhang 1 (III. Anhänge) während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, und gegenüber dem

Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien bis 17. März 2025, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 17. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 27. März 2025, 17.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien bis 17. März 2025, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 17. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 27. März 2025, 17.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien ab 31. März 2025, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 7. April 2025, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe:

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 28. April 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 5. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 12. Mai 2025 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 19. Mai 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 26. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 (III. Anhänge) zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien: 27. Jänner 2025, 12.00 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien: 31. März 2025, 12.00 Uhr
3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 28. April 2025, 8.00 Uhr
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 19. Mai 2025, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen)

Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechnigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechnigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2024 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 (III. Anhänge) angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechnigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechnigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechnigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechnigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 25. November 2024. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (eigenhändig unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument). Digitale Signaturen sind nur dann gültig, wenn das jeweilige

Dokument nach der Aufbringung der elektronischen Signatur ohne Medienbruch, also unverändert, und damit beispielsweise nicht als Fotokopie und/oder als Scan elektronisch übermittelt wird.

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 7. Februar 2025.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

In dieser Kundmachung beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, gleichermaßen auf alle Geschlechter. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Liste der Wahllokale

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Wien) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Wien). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien

Der Vorsitzende

Mag. Dietmar Griebler, MBA

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Der Vorsitzende

SC Mag. Georg Konetzky

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1: Liste der Wahllokale

Nr.	Wahllokal	PLZ	Ort	Adresse	Zimmer	Barrierefrei
0101	Haus der Wiener Gastwirtschaft	1010	Wien	Judenplatz 3-4	1. Stock, Festsaal	
0201	Wirtschaftskammer Wien - Haus der Wiener Wirtschaft	1020	Wien	Straße der Wiener Wirtschaft 1	Ebene 0, Saal 1	♿
0301	Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	1030	Wien	Kundmanngasse 21	Ebene 0, Medienraum (Raum 0.44)	♿
0302	Haus der Industrie	1030	Wien	Schwarzenbergplatz 4	Besprechungsraum Nr. 4	
0401	Wirtschaftskammer Österreich	1040	Wien	Wiedner Hauptstraße 63	InnoLab (Raum C1 6)	♿
0601	Mechatroniker-Ausbildungs-Zentrum Wien (MAZ)	1060	Wien	Gumpendorfer Straße 130	1. Stock, Seminarraum	
0602	Landesinnung Wien der Friseure	1060	Wien	Mollardgasse 1	Erdgeschoß, Eckraum	
0701	Magistratisches Bezirksamt für den 7. Bezirk	1070	Wien	Hermannngasse 24	3. Stock, "Bibliothek"	♿
0801	Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe	1080	Wien	Florianigasse 13	Erdgeschoß, Lehrsaal	
0901	Amtshaus 9. Bezirk	1090	Wien	Alserbachstraße 41	Erdgeschoß, Top 03	♿
1001	Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk	1100	Wien	Laxenburger Straße 43-45	Erdgeschoß, "Pavillon"	♿
1101	BBRZ - Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum	1110	Wien	Simmeringer Hauptstraße 47-49	Erdgeschoß	♿
1201	Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk	1120	Wien	Schönbrunner Straße 259	1. OG, Bezirksvertretungssaal	♿
1301	Magistratisches Bezirksamt für den 13. Bezirk	1130	Wien	Hietzinger Kai 1-3	Festsaal	♿
1401	Europahaus Wien	1140	Wien	Linzer Straße 429	Seminarraum 3	♿
1601	Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk	1160	Wien	Richard-Wagner-Platz 19	Souterrain Wahllokal	♿
1701	Magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk	1170	Wien	Elterleinplatz 14	2. Stock, Top 216	♿
1801	WIFI Wien	1180	Wien	Währinger Gürtel 97	1. Stock, A106	♿
1901	Magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk	1190	Wien	Pfarrwiesengasse 23C	Festsaal	♿
2001	Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk	1200	Wien	Brigittaplatz 10	Erdgeschoß, Top 28	♿
2101	Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk	1210	Wien	Am Spitz 1	Festsaal	♿
2102	Meisterschmiede	1210	Wien	Marksteingasse 1	1. Stock, Saal 3	♿
2201	Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk	1220	Wien	Dr. Adolf-Schärf Platz 8	1. Stock, Top 1.01	♿
2301	Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk	1230	Wien	Perchtoldsdorfer Straße 2	Festsaal	♿
2302	Gebäudereinigungsakademie der Wiener Gebäudereiniger Betriebs GmbH	1230	Wien	Eduard-Kittenberger-Gasse 56/Objekt 8/1+1A	Erdgeschoß, Kleiner Saal	♿

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Wien) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Wien).

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

I. Mandatszahlen der Sparte Gewerbe und Handwerk

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
101	Landesinnung Wien Bau	25	19	2206	7
103	Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler	14	11	372	3
104	Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	14	10	245	3
105	Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer	16	12	1023	7
106	Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe	19	15	1833	7
107	Fachvertretung Holzbau Wien	14	(2)	41	2
108	Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter	19	12	1056	7
110	Landesinnung Wien der Metalltechniker	20	12	937	7
111	Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	17	14	1313	7
112	Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	21	17	2403	7
113	Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter	13	(3)	54	2
114	Landesinnung Wien der Mechatroniker	19	15	1448	7
115	Landesinnung Wien der Fahrzeugtechnik	18	11	727	7
116	Landesinnung Wien der Kunsthandwerke	18	13	1246	7
117	Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik	16	12	1102	7
118	Fachverband der Gesundheitsberufe	14			
	a) Landesinnung Wien der Schuhmacher		10	175	2
	b) Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe		11	387	3
119	Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe	18	12	744	7
120	Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	24	18	3931	7
121	Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen	15	12	912	7

122	Landesinnung Wien der Berufsfotografie	18	15	2576	7
123	Fachverband des Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22			
	a) Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger		21	3580	7
	b) Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe		15	633	6
124	Landesinnung Wien der Friseure	18	14	1845	7
125	Fachverband der Rauchfangkehrer und der Bestatter	18			
	a) Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer		10	87	2
	b) Fachvertretung Wien der Bestatter		(3)	29	2
126	Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister	30	29	6452	7
127	Fachgruppe Wien Personenberatung und Personenbetreuung	28	28	10126	7
128	Fachgruppe Wien der persönlichen Dienstleister	28	24	5356	7
129	Fachvertretung Wien der Film- und Musikwirtschaft	16	(9)	2948	7

II. Mandatszahlen der Sparte Industrie

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
201	Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl	16	(1)	2	1
202	Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie	16	(2)	15	1
203	Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie	17	(1)	15	1
204	Fachvertretung Wien der Glasindustrie	14	(1)	2	1
205	Fachvertretung Wien der chemischen Industrie	26	(6)	62	2
206	Fachvertretung Wien der Papierindustrie	15	(1)	5	1
207	Fachvertretung Wien der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(2)	20	1
209	Fachvertretung Wien der Bauindustrie	18	(2)	27	2
210	Fachvertretung Wien der Holzindustrie	26	(1)	19	1
211	Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	21	(4)	65	2

212	Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	17	(2)	21	1
213	Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	21	(4)	79	2
215	Fachvertretung Wien der NE- Metallindustrie	15	(1)	2	1
216	Fachvertretung Wien der metalltechnischen Industrie	31	(8)	139	2
217	Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie	20	(1)	13	1
218	Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektronikindustrie	25	(5)	73	2

III. Mandatszahlen der Sparte Handel

		Fachverband	W	Wahrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
301	Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels	29	23	2774	7
302	Landesgremium Wien der Tabaktrafikanter	16	11	565	5
303	Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20			
	a) Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie- Einzelhandels		16	792	7
	b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken		16	642	6
304	Landesgremium Wien des Agrarhandels	17	11	477	4
305	Landesgremium Wien des Energiehandels	14	14	186	2
306	Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels	15	14	1198	7
307	Landesgremium Wien des Außenhandels	17	18	1560	7
308	Fachverband des Handels mit Mode und Freizeitartikeln	29			
	a) Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln		22	2838	7
	b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln		13	365	3
309	Landesgremium Wien des Direktvertriebes	28	16	1680	7
310	Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels	15	12	502	5
311	Landesgremium Wien der Handelsagenten	19	18	2050	7

312	Fachverband des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels	14			
	a) Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten-, und Briefmarkenhandels		11	555	5
	b) Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels		11	546	5
313	Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels	32	18	1914	7
314	Fachverband des Maschinen- und Technologiehandels	26			
	a) Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen		19	1487	7
	b) Landesgremium Wien des Handels des Maschinen- und Technologiehandels		18	1202	7
315	Landesgremium Wien des Fahrzeughandels	30	18	1791	7
316	Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	16	15	782	7
317	Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels	26	21	2560	7
318	Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels	29	29	6458	7
320	Landesgremium Wien der Versicherungsagenten	20	18	2095	7

IV. Mandatszahlen der Sparte Bank und Versicherung

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
401	Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers	17	(9)	79	2
402	Fachvertretung Wien der Sparkassen	15	(1)	6	1
403	Fachvertretung Wien der Volksbanken	13	(1)	4	1
404	Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken	18	(1)	10	1
405	Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	8	1
406	Fachvertretung Wien der Versicherungsunternehmen	19	(7)	46	2
407	Fachvertretung Wien der Pensions- und Vorsorgekassen	14	(4)	15	1

V. Mandatszahlen in der Sparte Transport und Verkehr

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
501	Fachvertretung Wien der Schienenbahnen	17	(9)	53	2
502	Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen	16	11	168	2
503	Fachvertretung Wien der Seilbahnen	13	(1)	1	1
504	Fachgruppe Wien Spedition und Logistik	18	13	372	3
505	Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	29	3646	7
506	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe	29			
	a) Fachgruppe Wien der Transporteure		15	418	4
	b) Fachgruppe Wien der Kleintransporteure		32	2875	7
507	Fachvertretung Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	14	(9)	223	3
508	Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen	24	18	1164	7

VI. Mandatszahlen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
601	Fachgruppe Wien der Gastronomie	32	32	7491	7
602	Fachgruppe Hotellerie Wien	31	14	1134	7
603	Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe	17	11	272	3
604	Fachgruppe Wien der Reisebüros	14	12	527	5
605	Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	12	666	6
606	Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe	29	29	5110	7

VII. Mandatszahlen der Sparte Information und Consulting

		Fachverband	W	Wahlrechte	Anzahl der notwendigen Unterstützer
701	Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	12	1540	7
702	Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister	19	16	1933	7
703	Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation	32	32	11406	7

704	Fachgruppe Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	32	20495	7
705	Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros	18	13	1048	7
706	Fachgruppe Wien Druck	13	11	277	3
707	Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder	22	20	3212	7
708	Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft	14	12	1034	7
709	Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	15	11	728	7
710	Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen	16	(9)	312	3

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Wien
Gewerbe und Handwerk	19	14
Industrie	18	12
Handel	20	15
Bank und Versicherung	9	8
Transport und Verkehr	10	8
Tourismus und Freizeitwirtschaft	10	8
Information und Consulting	12	14

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Wien
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	23
Handel	32	32
Bank und Versicherung	11	17
Transport und Verkehr	22	19
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	19
Information und Consulting	24	23

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien
Chile
Kasachstan
Kolumbien
Montenegro
Neukaledonien
Nordmazedonien
San Marino
Serbien
Türkei